

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

per E-Mail:
innenausschuss@landtag.landsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Barbara Körffer
Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen:
LD5-73.13/22.001

Kiel, 28. Januar 2022

Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein - Opferunterstützungsgesetz (OuG) - Drucksache 19/3411
Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf enthält in § 6 eine Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Damit wird für die Zentrale Anlaufstelle und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten eine bereichsspezifische gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen. Dies ist zu begrüßen für solche Verarbeitungen, die die Stellen aus eigener Initiative vornehmen müssen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere für das proaktive Tätigwerden der Stellen ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Sofern die Stellen jedoch auf Bitte der betroffenen Personen tätig werden, rege ich an zu überprüfen, ob die Datenverarbeitung auf eine Einwilligung der betroffenen Personen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) gestützt werden kann. Für diejenigen Fälle, in denen allein die betroffenen Personen darüber bestimmen, ob und in welchem Umfang die Stellen tätig werden, erscheint sie als die geeignetere Rechtsgrundlage, da die Verarbeitung in diesem Fall ausschließlich durch den Willen der betroffenen Person bestimmt wird.

Die Möglichkeit der Einwilligung gilt nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO, der für die Zentrale Anlaufstelle und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten unmittelbar anwendbar ist, auch ohne ausdrückliche Regelung im vorliegenden Gesetz. Zur Verdeutlichung und Klarstellung für die Rechtsanwender empfiehlt es sich jedoch, auf die Möglichkeit der Einwilligung in § 6 des Gesetzentwurfs ausdrücklich hinzuweisen.

Der Hinweis in § 6 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz auf die entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 2 und 3 LDSG sollte umformuliert werden. Zum einen ist fraglich, ob es sich tatsächlich um eine entsprechende Anwendbarkeit des LDSG handelt oder ob das Landesdatenschutzgesetz nicht vielmehr unmittelbar anwendbar ist. Ich nehme an, dass es sich sowohl bei der Zentralen Anlaufstelle als auch bei der oder dem Opferschutzbeauftragten um eine öffentliche Stelle handelt, für die das Landesdatenschutzgesetz gilt. Zudem kann ein solcher Verweis auf eine entsprechende Anwendung einer einzelnen Vorschrift von den Rechtsanwendern missverstanden werden. Es kann der Eindruck entstehen, dass nur die genannten Vorschriften zusätzlich zu beachten sind. Dieser Eindruck wäre falsch, da Abschnitt 1 und 2 sowie die Datenschutz-Grundverordnung für die Zentrale Anlaufstelle und die oder den Opferschutzbeauftragten gelten und von diesen umzusetzen sind.

Eine alternative Formulierung könnte z.B. lauten:

„Dies gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten, in erster Linie [...]; **die zusätzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes sind zu erfüllen.**“

Für eine Erörterung meiner Stellungnahme und für weitere Auskünfte stehe ich dem Ausschuss gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Barbara Körffer